

**Vereinbarung  
über die Durchführung einer Masern-Mumps-Röteln-  
Impfung für Erwachsene, die vor 1971 geboren  
wurden**

**zwischen  
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg  
- vertreten durch den Vorstand -  
(im Folgenden KVH genannt)**

**und**

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER GEK**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- Handelskrankenkasse (hkk)**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung Hamburg  
(im Folgenden vdek genannt)**

## **§ 1 - Gegenstand / Teilnehmende Ärzte**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung einer einmaligen Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bei vor 1971 geborenen Erwachsenen

- mit unklarem Impfstatus
- ohne Impfung oder
- mit nur einer Impfung in der Kindheit

Diese Impfung ist nicht Bestandteil der Schutzimpfungsvereinbarung mit dem vdek. Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten einer Mitgliedskasse des vdek (Ersatzkasse) unabhängig vom Wohnort.

(2) Mitglieder der KVH, die berechtigt sind, die MMR-Impfung nach der Hamburger Schutzimpfungsvereinbarung vorzunehmen und abzurechnen, sind auch berechtigt, Leistungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen und abzurechnen.

## **§ 2 - Abrechnung**

(1) Die Abrechnung erfolgt durch die impfenden Ärzte über die Symbolnummer **89301Z** im Rahmen der Quartalsabrechnung und wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit einem Betrag in Höhe von 9,74 Euro vergütet.

(2) Die KVH rechnet die erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung nach den Vorgaben des Formblatts 3 über die Kontenart 518 - Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 2 SGB V - Satzungsimpfungen, Kapitel 89.1 mit der jeweiligen Ersatzkasse ab. Bei Änderungen erfolgt eine schriftliche Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern.

## **§ 3 - Verordnung und Information**

(1) Der Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten / Patienten zu Lasten der jeweiligen Ersatzkasse zu verordnen, das Feld Impfstoffe ist mit der Nummer 8 zu kennzeichnen.

(2) Sofern der Versicherte / Patient nicht von Zuzahlungen zu Arzneimitteln befreit ist, sind diese in der Apotheke zu entrichten.

(3) Die KVH informiert die Ärzteschaft auf ihrer Homepage und über ihr Mitteilungsorgan KVH Journal über diese Vereinbarung.

#### **§ 4 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 26. Juni 2015

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Hamburg